

Antrag auf Gewährung eines Härtefreibetrages nach § 25 Abs. 6 BAföG

(Dieser Antrag ist spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen)

Vater**Mutter****Ehegatte**

Name, Vorname, Anschrift des Einkommensbeziehers

Sehr geehrte Damen und Herren,

 für den Bewilligungszeitraum

von		bis	
-----	--	-----	--

 beantrage/n ich / wir zur Vermeidung unbilliger Härten einen weiteren Teil des Einkommens anrechnungsfrei zu lassen wegen:

Pauschbeträge für Behinderte

(Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Versorgungsamtes in Kopie beifügen)

	Betrag Euro	vom Amt auszufüllen

sonstige außergewöhnliche Aufwendungen

(z.B. ungedeckte Krankheitskosten, Pkw km-Pauschale wegen Behinderung, Haushaltshilfe, Ehescheidungskosten)

abzüglich Eigenanteil**Gesamtbetrag ADr. 309, 409, 459**
 Ich versichere / Wir versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind.
 Mir / Uns ist bekannt,

1. dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung meiner / unserer Verhältnisse über die ich / wir hier Erklärungen abgegeben habe/n, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen.
2. dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, Beträge zu erstatten, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassen einer Änderungsanzeige geleistet wurden.

Ort, Datum

Härtefreibetrag (04/03)

Unterschrift der/s Einkommensbezieher/s

§ 25 Abs. 6 BAföG

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33c des Einkommenssteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Erläuterungen:

Außergewöhnliche Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgt sind.

Sofern Eltern miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, ist von den außergewöhnlichen Aufwendungen ein Bagatellbetrag von monatlich 30,68 € sowie von einem alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteil oder des Ehegatten des Auszubildenden monatlich 15,34 € abzuziehen. Dies gilt nicht für die steuerlichen Pauschalbeträge nach § 33b EStG.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist an die steuerrechtlichen Wertungen des Finanzamtes nicht gebunden. Die Entscheidung über Ausmaß und Vorliegen der Härte wird eigenverantwortlich getroffen.